Name und Wohnort des Absenders oder dessen Firma enthalten sein.

2. Rach den Ländern des Beltpoftvereins.

Für den Verkehr nach Ländern des Weltpost= vereins kommen besondere Postkarten=Formulare zur Verwendung.

## Drudjachen.

1. Nach Orten Deutschlands und Dester= reich=Ungarns.

Gegen die ermäßigte Taxe können bis zum Gewicht von 1 kg befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der

Briefpost geeignet sind.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden ferner befördert: die mittels des Hectosgraphs, Paphrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckversahrens, nicht aber mitstels der Copirpresse, auf mechanischem Wege hersgestellten Schriftstücke. Solche Gegenstände müssen indessen in mindestens 20 gleichlautenden Exemplaren am Briefannahmeschalter gleichzeitig eingeliesert werden, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung sins den soll.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entsweder unter Streifs oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einsach zusammengefaltet eingeliefert wersden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, verstandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann. (Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürsen solche Karten die Bezeichnung "Postkarten" nicht tragen).

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge

von 45 cm nicht überschreiten.

Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Ausschrift versehen sein.

Nachträgliche Zusätze oder Aenderungen, geschrieben oder auf andere Weise bewirkt, sind unzulässig. Bei den im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Drucksachen ist es jedoch gestattet:

1. auf der Außenseite die bei Briefen zulässigen

Vermerke u. f. w. anzubringen;

2. auf gedruckten Bisitenkarten die Ansangs= buchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzubringen;

3. auf der Drucksache den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeich= nung, sowie den Stand des Absenders hand= schriftlich oder auf mechanischem Wege anzu= geben oder abzuändern;

4. den Correcturbogen das Manuscript beizu= fügen und in denselben Aenderungen und

machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen (Manuscripte ohne die Probebogen genießen im innern Verkehr Deutschlands keine Portoermäßigung);

5. Druckfehler zu berichtigen;

6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;

7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch

Striche unkenntlich zu machen;

8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels= circularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich

anzugeben;

10. bei Quittungskarten die durch das Invalistätss und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragss und die Doppelsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Warken zu entwerthen oder zu vernichten;

11. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, eine Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen, nur den Inhalt der Sendung betreffenden Zu-

jägen zu versehen;

12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

13. Modebilder, Landkarten u. f. w. auszu=

malen:

14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften u. s. w. auf Grund der Unfallverssicherungsgesetze oder des Invaliditäts und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. s. w. bezeichnet sind, Jahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzusändern und den Vordruck ganz oder theils weise zu durchstreichen.

Die mittels Hektographs 2c. hergestellten Schriftstücke dürsen nach ihrer Fertigung keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Drucksachen müssen frankirt sein. Drucksachen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht ents
sprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach Ländern des Weltpostvereins sind Drucksachen bis 2 kg (nach Desterreich-Ungarn nur bis 1 kg) und bis 45 cm in Länge, Breite 2c. zulässig.

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm

nicht überschreiten.

Jugen und in denselben Aenderungen und Postwerthzeichen (Briefmarken), entwerthet oder Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu nicht, sowie Drucksachen, welche einen Werthstempel